

Landessynode  
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
23. bis 26. Oktober 2019

V o r l a g e  
der Kirchenleitung

betreffend Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70); zuletzt geändert mit Kirchengesetz vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 200)

---

Die Landessynode möge das Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes beschließen.

Dr. Markus Dröge

**Beschluss:**

**Von der Landessynode am 25. Oktober 2019 in 1. Lesung mehrheitlich bei 14 Gegenstimmen und 6 Stimmenthaltungen an die Tagungsausschüsse Ordnung (federführend) und Haushalt (mitberatend) überwiesen und am 26. Oktober 2019 in 2. Lesung mehrheitlich bei 12 Gegenstimmen und 12 Stimmenthaltungen beschlossen.**

Sigrun Neuwirth  
Präses

---

**Begründung:**

Nach § 1 Absatz 3 Finanzgesetz stellen die Kirchenleitung und der Ständige Haushaltsausschuss über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen (Kirchensteuernettoaufkommen, Finanzausgleich EKD und nicht zweckgebundene Staatsleistungen gemäß § 1 Absatz 1) eine Einnahmeplanung auf, die Grundlage der Haushalts- und Finanzplanung der Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden und ihrer Verbände ist. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt vom Konsistorium an die Kirchlichen Verwaltungsämter im Vorfeld der Haushaltsplanungen.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Doppelhaushaltes 2020/ 2021 ist es unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Deckungslücke bei der Finanzdeckung der Versorgungsrückstellung als geboten angesehen worden, mögliche Mehreinnahmen, gegenüber

den Planannahmen aus Gründen der Vorsorge für die weitere Verbesserung der Finanzdeckung der Versorgungsrückstellung einzusetzen.

Die kirchlichen Gliederungen legen für ihre Planungen aufgrund der Beschlüsse des Ständigen Haushaltsausschuss und der Kirchenleitung gemäß Schreiben des Konsistoriums vom 20.05.2019 für das Jahr 2020 bei den Kirchensteuereinnahmen ein Plus von 3 % ausgehende vom Ist-Ergebnis 2018 und für das Jahr 2021 von einem Plus gegenüber 2020 von 1 % zugrunde. Sollten die tatsächlichen Einnahmen höher liegen (z.B. 3,5 % gegenüber dem Ist-Ergebnis 2018), könnten durch die Gesetzesänderung die Mehreinnahmen anteilig der Versorgungsrückstellung zugeführt werden. Damit auch künftig den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Mehreinnahmen zumindest anteilig zur Verfügung stehen, hat der Ständige Haushaltsausschuss die Anregung aufgenommen und schlägt vor, den Anteil der Mehreinnahmen, der für die weitere Finanzdeckung der Versorgungsrückstellung verwendet werden soll, auf 80 % zu begrenzen. Darüber hinaus soll die Änderung bis zum 31.12.2023 – also für zwei Doppelhaushalte – gelten.

Zur Umsetzung dieser Überlegungen ist eine Änderung des Finanzgesetzes erforderlich, die zunächst klarstellt, dass die Basis der an die kirchlichen Gliederungen auszugehenden Beträge die Annahmen der Einnahmeplanung darstellen. Dies wird durch die Ergänzung von § 1 Absatz 3 erreicht. Darüber hinaus ist eine Anpassung der Regelung bei der Auszahlung erforderlich.

Durch die Gesetzesänderung erfolgt kein Eingriff in die Planungen der kirchlichen Gliederungen insbesondere für die kommenden zwei Jahre, da lediglich Mehreinnahmen gegenüber den mitgeteilten Planungsgrößen für die weitere Absicherung der Versorgung verwendet werden sollen.

#### Anlage

Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes

## **Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes**

vom 26. Oktober 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **§ 1**

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70); zuletzt geändert mit Kirchengesetz vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 200) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Übersteigen die tatsächlichen Einnahmen die der Einnahmeplanung zugrunde liegende voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen nach Satz 1, sind die darüberhinausgehenden Einnahmen in Höhe von 80 von Hundert für die weitere Finanzdeckung der Versorgungsrückstellung zu verwenden.“

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„, bis zur Höhe der Einnahmen nach § 1 Absatz 3 unter Berücksichtigung der Beträge nach § 2.“

### **§ 2**

Das Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2019

L.S.                    Sigrun Neuwert h  
   P r ä s e s